



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. März 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0054 (NLE)

7260/23
ADD 1

MOG 47
IRAQ 6
CFSP/PESC 415
DEVGEN 59

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Entwurf des BESCHLUSSES DES KOOPERATIONSRATES EU-IRAK
über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für
Entwicklungszusammenarbeit und die Annahme seines Mandats

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. 3/2023
DES KOOPERATIONSRATES EU-IRAK

vom ...

**über die Einsetzung eines Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit
und die Annahme seines Mandats**

DER KOOPERATIONSRAT EU-IRAK —

gestützt auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits, insbesondere auf Artikel 112,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Irak andererseits (im Folgenden „Abkommen“) wurde am 11. Mai 2012 unterzeichnet und trat am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Nach Artikel 112 des Abkommens wird der Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben von einem Kooperationsausschuss unterstützt; der Kooperationsrat kann beschließen, Fachunterausschüsse oder Gremien einzusetzen, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen, wobei er die Zusammensetzung und die Aufgaben sowie die Arbeitsweise dieser Unterausschüsse oder Gremien festlegt.
- (3) Nach Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Kooperationsrates kann der Kooperationsrat Beschlüsse im schriftlichen Verfahren erlassen.
- (4) Die Einsetzung eines neuen Fachunterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit soll einen speziellen Dialog über alle Aspekte der Entwicklungszusammenarbeit zwischen der EU und Irak erleichtern und die wirksame Umsetzung der EU-Programme für die Entwicklungszusammenarbeit in Irak fördern.
- (5) Damit der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit seine Arbeit rechtzeitig aufnehmen kann, muss der vorliegende Beschluss im schriftlichen Verfahren erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Es wird ein Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit eingesetzt.

Sein im Anhang des vorliegenden Beschlusses enthaltenes Mandat wird angenommen.

Geschehen zu ...

Im Namen des Kooperationsrates

EU-Irak

Der Vorsitz

ANHANG

Mandat des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit

Artikel 1

Auf seinen Sitzungen kann der Unterausschuss für Entwicklungszusammenarbeit (im Folgenden „Unterausschuss“) in den Bereichen im Zusammenhang mit der Entwicklungszusammenarbeit, die in seine Zuständigkeit fallen, die Durchführung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens erörtern.

Der Unterausschuss kann auch Themen oder spezifische Projekte im Zusammenhang mit den jeweiligen Bereichen der bilateralen Zusammenarbeit erörtern.

Artikel 2

Der Unterausschuss untersteht dem Kooperationsausschuss. Nach jeder Sitzung erstattet er dem Kooperationsausschuss Bericht und übermittelt ihm seine Schlussfolgerungen.

Artikel 3

Der Unterausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

Im Einvernehmen der beiden Vertragsparteien kann der Unterausschuss Experten zu seinen Sitzungen einladen und sie zu spezifischen Punkten der Tagesordnung anhören.

Artikel 4

Der Vorsitz im Unterausschuss wird nach den Vorschriften über den alternierenden Vorsitz im Kooperationsausschuss von den Vertragsparteien abwechselnd von einem Vertreter der Europäischen Union und von einem Vertreter Iraks geführt.

Artikel 5

Ein Vertreter der Europäischen Union und ein Vertreter Iraks fungieren gemeinsam als ständige Sekretäre des Unterausschusses. Alle den Unterausschuss betreffenden Mitteilungen werden beiden Ständigen Sekretären übermittelt.

Artikel 6

Der Unterausschuss tritt auf schriftlichen Antrag einer Vertragspartei nach Vereinbarung der Vertragsparteien zusammen, wann immer die Umstände es erfordern, mindestens aber einmal jährlich. Ort und Termin der Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Vertragsparteien vereinbart.

Bei Eingang eines Antrags einer der Vertragsparteien auf Einberufung einer Sitzung des Unterausschusses antwortet der Ständige Sekretär der anderen Vertragspartei innerhalb von 15 Arbeitstagen.

In besonders dringenden Fällen kann eine Sitzung des Unterausschusses mit Zustimmung der Vertragsparteien kurzfristiger einberufen werden.

Vor jeder Sitzung wird dem Vorsitzenden des Unterausschusses für Entwicklungszusammenarbeit die voraussichtliche Zusammensetzung der teilnehmenden Delegationen der Vertragsparteien mitgeteilt.

Die Sitzungen des Unterausschusses werden von den beiden Ständigen Sekretären gemeinsam im Benehmen mit den Sekretären des Kooperationsausschusses einberufen.

Artikel 7

Die Punkte, die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind den Ständigen Sekretären mindestens 15 Arbeitstage vor der betreffenden Sitzung des Unterausschusses mitzuteilen.

Unterlagen sind den Ständigen Sekretären mindestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zu übermitteln.

Auf der Grundlage dieser Punkte wird eine vorläufige Tagesordnung aufgestellt, die den Sekretären des Kooperationsausschusses zusammen mit den vorliegenden Unterlagen spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung des Unterausschusses zu übermitteln ist. In Ausnahmefällen können Punkte mit schriftlicher Zustimmung der beiden Ständigen Sekretäre kurzfristig auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 8

Sofern nichts anderes beschlossen wird, sind die Sitzungen des Unterausschusses nicht öffentlich.

Artikel 9

Über jede Sitzung des Unterausschusses wird ein Protokoll angefertigt. Den Sekretären des Kooperationsausschusses wird von jeder Sitzung eine Kopie des Protokolls und der Schlussfolgerungen übermittelt.
